



GEMEINDE-NACHRICHTEN für die Bewohner von St. Pankraz

1/2017

10. Jänner 2017

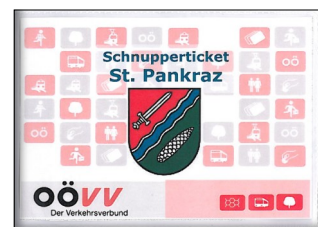
ÖBB-Schnupperticket

INHALT

- ◆ **ÖBB-Schnupperticket**
- ◆ **Freie Wohnungen**
- ◆ **Heizkostenzuschuss**
- ◆ **Gesunde Gemeinde -**
 - ⇒ Schneeschuhwanderung
 - ⇒ Pilates
 - ⇒ Gesundheitsyoga
- ◆ **Bauschutt- und Baurestmassenannahme**

Seit 1. Februar 2016 bietet die Gemeinde St.Pankraz das Schnupperticket für die Bahnstrecke St.Pankraz–Linz inkl. Kernzone (**bis PLUS-CITY Einkaufszentrum**) als Bürgerservice an. Diese Verkehrsverbund-Fahrkarte kann von den GemeindebürgerInnen von St.Pankraz am Gemeindeamt **gegen eine Gebühr von € 5,00** entliehen werden.

Mit diesem ÖV-Schnupperticket kann die Bahnstrecke St.Pankraz–Linz (Bahnhof Hinterstoder inkl. Zubringerbus) einschließlich aller öffentlichen Verkehrsmittel im Stadtgebiet von Linz **kostenlos** genutzt werden.



**Alle GemeindebürgerInnen sind eingeladen,
dieses Angebot auch zu nutzen!**

*Nähere Informationen zur Aus- und Rückgabe des Tickets
erhalten Sie am Gemeindeamt St.Pankraz, Tel.: 07565 245-0.*

Freie Wohnungen

St.Pankraz 99/1, ca. 88 m²
Monatliche Kosten: ca. € 550,00
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.600,00

St.Pankraz 99/5, ca. 85 m²
Monatliche Kosten: ca. € 560,00
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.500,00

St.Pankraz 99/7 ca. 80 m²
Monatliche Kosten: ca. € 580,00
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.400,00

St.Pankraz 99/8 ca. 80 m²
Monatliche Kosten: ca. € 580,00
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.500,00

St.Pankraz 99/10 ca. 90 m²
Ab 01. Februar 2017
Monatliche Kosten: ca. € 659,81
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.620,00.

St.Pankraz 100/4, ca. 80 m²
Monatliche Kosten: ca. € 550,00
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.500,00

St.Pankraz 100/8, ca. 80 m²
Monatliche Kosten: ca. € 570,00
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.500,00

Kontakt:
OÖWohnbau Linz,
Tel.: 0732 700 868-0 oder
Gemeindeamt St.Pankraz,
Tel.: 07565 245-0



Heizkostenzuschuss

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2016 für die Heizperiode 2016/2017 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Richtlinien (Auszug aus dem Erlass):

1. Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkosten-zuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze und **76 Euro** bei deren Überschreitung um bis zu maximal 50 Euro.

2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. *Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.*

3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulage-richtsätze für das Jahr 2017**

- **Alleinstehende: Euro 889,84**
- **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.334,17**
- **je Kind: Euro 166,37 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 137,30 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]** nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 889,84** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Die **Antragsfrist läuft vom 09. Jänner 2017**

bis 14. April 2017. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2016, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2017 heranzuziehen sind.

5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in

jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).

In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

7. An unterhaltsberechtignte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtignte/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

8. Bezieher/innen von bedarfsorientierter Mindest-sicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindest-sicherungsbezug im Jahr 2016 steht dem/der Antragsteller/in nur dann der Heizkosten-zuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindest-sicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.

Für im Jahr 2016 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die Antragsteller/in als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

9. Der Heizkostenzuschuss kann *Asylwerber/innen*, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der **Grundversorgung** sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

10. Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungs-behörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragssteller/in einen Antrag auf BMS gestellt hat, aktuell Mindestsicherung bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2016 bezogen hat.

*Informationen über die gesamten Richtlinien
sowie Anträge erhalten Sie am
Gemeindeamt St.Pankraz.*



Einladung zur **SCHNEESCHUHWANDERUNG**



Schneeschuhwandern eignet sich für jede Altersgruppe und ist ein Naturerlebnis der besonderen Art. Wer einmal den Zauber einer verschneiten Winterlandschaft erlebt hat weiß, dass Schneeschuhwandern weit mehr ist, als querfeldein durch kaltes Weiß zu stapfen.

Herr Willibald Lichtenwöhrer wird eine Schneeschuhwanderung bei geeigneten Bedingungen organisieren.

Um dabei zu sein, ersuchen wir alle Interessierten sich bei Herrn Lichtenwöhrer unter der Tel. Nr. 07565/232 anzumelden. Alle angemeldeten Teilnehmer werden anschließend persönlich über Zeitpunkt und Ort der Schneeschuhwanderung informiert.

TIPP:

2 Paar Schneeschuhe mit Stöcken können auch heuer wieder (nicht nur bei der Schneeschuhwanderung) beim Gemeindeamt St.Pankraz während der Amtszeiten kostenlos entliehen werden!



Wir freuen uns über zahlreiche Teilnahme!

Auf Euer Kommen freut sich der
Arbeitskreis der Gesunden Gemeinde St.Pankraz



Einladung zum Pilates



Beginn:

**Mittwoch, 25. Jänner 2017
von 19:00 bis 20:00 Uhr im Turnsaal St. Pankraz**

6 Abende jeweils Mittwoch

Kosten: **30,00 Euro**

Geleitet wird der Kurs von Elfi Antensteiner

Für eventuelle Fragen steht Ihnen Arbeitskreismitglied
Ida Bankler gerne zu Verfügung. 07565/308

**Arbeitskreis
Gesunde Gemeinde - St. Pankraz**



Gesundheitsyoga



Ab 27. Februar 2017 beginnt wieder YOGA!

Mit einfachen wirkungsvollen Kräftigungsübungen und genussvollen Entspannungsübungen für innere Ausgeglichenheit und ein motiviertes freudvolles Leben wird das Körperbewusstsein trainiert.

Nicht nur körperliche Beschwerden (Kopfschmerz, Schulter- und Nackenverspannungen und Rückenschmerzen) werden gelindert, sondern auch Stress und seelische Verstimmungen verfliegen.

Bitte mitbringen:

Warme Decke, möglichst dicken Polster, Wasserflasche.

Kursleiterin ist wieder Heike Schulz, Yogalehrerin (YAA-300 Yoga Akademie Austria)

6 Abende von 18:45 Uhr bis 19:45 Uhr

im Turnsaal St. Pankraz

Beginn: Montag, 27. Februar 2017

Kosten: € 30,00/Person

Anmeldung erbeten beim

Gemeindeamt St. Pankraz

Frau Renate Huber, Tel.: 07565 245-13

während der Amtsstunden:

Mo. bis Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Freitag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Bauschutt- und Baurestmassenannahme

Ab 1. Jänner 2017 gelten folgende Annahmekriterien für Bauschutt und Baurestmassen in den ASZ:

Bauschutt: Mörtelreste, Ziegel, Beton, eingefärbte Dachsteine, Putz, Tontöpfe, Keramik und Fliesen

- Freimenge für Bauschutt: 100 l pro Anliefertag
- Anlieferung nur in Kübel oder Mörteltrögen zulässig (keine losen Anlieferungen)
- Verrechnung von Übermengen mit € 5 für einen großen gefüllten Mörtelkasten

Baurestmassen (und nicht-verwertbarer Bauschutt): Gips, Gipskarton, Porenbeton „Ytong“, versottete Kaminsteine, Holzzementplatten (Heraklit), farbiges Flachglas, verunreinigter Bauschutt, weiße Glasbausteine mit Putzresten, Feuerfestglas, Spiegel

- Freimenge für Baurestmassen: 100 kg pro Anliefertag
- Verrechnung von Übermengen mit € 0,1 pro kg
- bei schuttartigen Baurestmassen (= verunreinigter Bauschutt) ist die Anlieferung nur in Kübel oder Mörteltrögen zulässig (keine lose Anlieferungen)
- Materialien wie Holzzementplatten (Heraklith), Gipskarton,.. die in Plattenform (kein Schutt) vorliegen, können lose angenommen werden

Asbestzement

- Freimenge für Asbestzement: 100 kg pro Anliefertag
- Verrechnung von Übermengen mit € 0,1 pro kg

